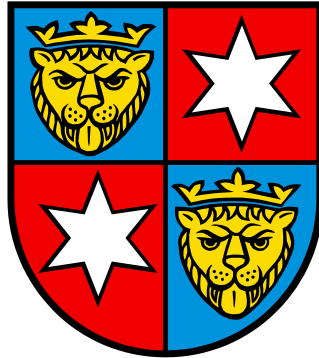


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**BEITRAGSREGLEMENT
FÜR
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG**

2018

Stand September 2017



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeiner Grundsatz
- § 2 Personenbezeichnungen

II. Anspruch, Umfang, Berechnung

- § 3 Anspruch
- § 4 Umfang
- § 5 Beitragshöhe
- § 6 Antragstellung
- § 7 Massgebliches Einkommen und Vermögen
- § 8 Besondere Berechnungsgrundlagen
- § 9 Prüfung und Feststellungsverfügung persönlicher Anspruch
- § 10 Überprüfung und Neuberechnung Leistungsanspruch

III. Auszahlung, Meldepflicht

- § 11 Auszahlung Gemeindebeitrag
- § 12 Wegzugsfolgen
- § 13 Meldepflicht und Säumnisfolgen
- § 14 Verwirkung Beitragsanspruch

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Anpassungen Bemessungsgrundlagen
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Übergangsbestimmung



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach erlässt gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 sowie das Betreuungsgesetz für familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 und § 20 Abs. 2 lit. h des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978, das:

Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung (BrfK)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gemeinde Spreitenbach unterstützt Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, die über die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungs- bzw. Betriebsbewilligung verfügen und damit die ordnungsgemässe Betreuung, Erziehung und Verpflegung der angemeldeten Kinder gemäss den Bestimmungen der Pflegekinderverordnung (PAVO) gewährleisten.

Allgemeiner
Grundsatz

§ 2

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck „Eltern“ sind die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsberechtigte Elternteile zu verstehen. Soweit möglich werden sie nachstehend als Leistungsbezüger bezeichnet.

Personen-
bezeichnungen



II. Anspruch, Umfang

§ 3

Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Spreitenbach haben Eltern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Spreitenbach, deren Kind/er in einer Kindertagesstätte oder bei einer Pflegefamilie betreut werden, die über eine entsprechende Betriebsbewilligung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Aufsichtsstelle verfügen.

Anspruch

§ 4

Der Beitrag ist beschränkt auf Kinder im Alter ab 3 Monaten bis zum Übertritt derselben von der Primarschule in die Schuloberstufe und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgeblich sind die vorgelegten Abrechnungen der jeweiligen Betreuungsstätte.

Umfang

§ 5

¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens des Leistungsbezügers und den Bestimmungen und Bemessungsgrundlagen dieses Reglements sowie dessen Anhang. Der Beitrag darf die effektiven Kosten nicht übersteigen.

Beitragshöhe

² Personen mit steuerbarem Vermögen erhalten keinen Gemeindebeitrag.

§ 6

¹ Wer einen Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Spreitenbach geltend machen will, hat das mit dem offiziellen Formular der zuständigen Gemeindestelle unter Beilage

Antragstellung

- des aktuellen Betreuungsvertrages,
 - der letzten definitiven Steuerveranlagung
 - sowie einer Kopie der öffentlich-rechtlichen Betriebsbewilligung der Kinderbetreuungseinrichtung oder einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde
- zu beantragen.

² Gesuchstellende erteilen der Gemeinde Spreitenbach mit der Antragstellung gleichzeitig die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten.

³ Für Personen, die materielle Hilfe beziehen, sind die Sozialen Dienste der Gemeinde Spreitenbach für die Antragstellung verantwortlich, damit der Gemeindebeitrag mit der materiellen Hilfe verrechnet werden kann. Die Sozialen Dienste werden ermächtigt, diesbezüglich auf die Daten des Entscheides über die materielle Hilfe zurückzugreifen. Leisten die Sozialen Dienste der Gemeinde Spreitenbach materielle Hilfe, so sind die Beitragsforderungen 1 x jährlich zu berechnen.

⁴ Der Beitragsanspruch beginnt im Zeitpunkt der vollständigen Einreichung des Gesuches, wobei die Übergangs- und Schlussbestimmungen vorbehalten bleiben.



ben.

III. Berechnung des persönlichen Beitrages

§ 7

¹ Massgebend für die Berechnung ist unter Beachtung von Abs. 1 lit. e) das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen

Massgebendes
Einkommen und
Vermögen

- a) von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebender, nicht verheirateter Eltern (Konkubinat*) oder
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt, sofern er die Obhut für das Kind hat, oder
- d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt, sofern er die Obhut für das Kind hat.
- e) Beim steuerbaren Einkommen sind aufzurechnen:
 - Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
 - Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
 - Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
 - Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
 - Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
 - zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen,
 - Kinderbetreuungsabzug.

² Als Grundlage gilt die letzte definitive Steuerveranlagung. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

* Erläuterung Konkubinat gemäss Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (Stand 1.7.2008)

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.



§ 9

¹ Die beauftragte Gemeindestelle prüft aufgrund des Antrages und der zur Verfügung gestellten Dokumente den Beitragsanspruch. Sie ist berechtigt, zu Kontrollzwecken bei den Kindertagesstätten bzw. den Pflegefamilien zusätzliche Auskünfte einzuholen, insbesondere auch über die effektiven Betreuungstage. Sie kann zudem weitere für die Beurteilung des Gesuches relevante Unterlagen von den Leistungsbezügern einfordern.

Prüfung und
Feststellung des
persönlichen
Anspruchs

² Die Feststellung des Beitragsanspruches sowie der Zuweisung in eine Beitragskategorie wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung schriftlich mitgeteilt. In Fällen von materieller Hilfe erfolgt auch eine Information an die Sozialen Dienste der Gemeinde Spreitenbach.

§ 10

¹ Der grundsätzliche Anspruch auf Gemeindebeiträge wird jährlich überprüft, wobei die Leistungsempfänger jeweils aktuelle Gesuchsunterlagen einzureichen haben.

Überprüfung und
Neuberechnung des
Anspruchs

² Werden die Unterlagen nicht innert gesetzter Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Subventionen für dieses Jahr.

³ Mit der Überprüfung wird der Beitragsanspruch sowie die Zuweisung in eine Beitragskategorie festgestellt und dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet, wobei der Gemeindebeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

§ 11

¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 9/10 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Finanzverwaltung jeweils die Rechnung und die zugehörige Quittung monatlich vorzulegen. Der effektive Gemeindebeitrag berechnet sich aufgrund der ausgewiesenen Betreuungstage ohne Sonderkosten.

Auszahlung des
Gemeindebeitrags

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen gemäss Abs. 1.

³ Der Gemeindebeitrag wird wie folgt ausbezahlt:

- a) an Personen, welche nicht mittels Sozialhilfe unterstützt werden
=> Bank- oder Postverbindung der Betroffenen gemäss Antragsformular;
- b) an Personen mit bewilligtem Sozialhilfeanspruch
=> mittels interner Verrechnung zu Gunsten der ausbezahlten Sozialhilfe



§ 12

¹ Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Spreitenbach fällt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Spreitenbach automatisch per Wegzugsdatum dahin. Wegzugsfolgen

² Betreuungstage, die während des gesetzlichen Wohnsitzes in Spreitenbach angefallen sind, werden auch bei Wegzug noch rückwirkend ausbezahlt.

§ 13

¹ Bei erheblicher und andauernder Veränderung der Verhältnisse sind die Antragsteller verpflichtet, der bei der Gemeinde Spreitenbach mit der Aufgabe betrauten Stelle für die Beiträge der familienergänzenden Kinderbetreuung umgehend schriftlich Mitteilung darüber zu erstatten. Meldepflicht und Säumnisfolgen

² Unrechtmässig bezogene Beiträge sind der Gemeinde Spreitenbach samt 5 % Zins ab Verfall des Anspruches zurückzuerstatten.

³ Wer unrechtmässig Beiträge unter Angabe falscher, unvollständiger oder manipulierter Angaben erschleicht, wird der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Gleiches gilt bei Unterlassung der Meldepflicht gemäss Absatz 1.

§ 14

Der Anspruch auf Subventionsbeiträge verwirkt automatisch, wenn die Kinderbetreuungsstätte (nicht abschliessende Aufzählung) Verwirkung Beitragsanspruch

- die vorgeschriebene Betreuungs- bzw. Betriebsbewilligung verliert,
- eine Handänderung erfährt und noch nicht über eine neue entsprechende Betriebsbewilligung für die neue Trägerschaft verfügt oder
- aufgelöst wird.



IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

¹ Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Bemessungsgrundlagen gemäss Anhang (relevantes steuerbares Einkommen und sowie Beitragsansätze) periodisch zu überprüfen und innerhalb dieser Werte von +/- 50 % anzupassen.

Anpassung
Bemessungs-
grundlagen

² Vom Gemeinderat verfügte Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr wirksam.

§ 16

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen. Massgeblich sind dabei die Bestimmungen des Sozial- und Präventionsgesetzes des Kantons Aargau sowie der zugehörigen kantonalen Verordnung (Anspruch auf materieller Hilfe).

Ausnahmen

§ 17

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Rechtsmittel

§ 18

¹ Dieses Reglement wird, nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, auf den Beginn des Schuljahres 2018/19, Standort Spreitenbach, in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Kindertagesstätten-Subventionsreglement der Gemeinde Spreitenbach vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

§ 19

¹ Für Kinder, welche in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis Ende Schuljahr 2017/18 in einer anerkannten Spreitenbacher Kindertagesstätte betreut worden sind und gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Spreitenbach hatten, erfolgt der Beitragsanspruch innerhalb dieses Reglements rückwirkend per 1. Januar 2018.

Übergangs-
bestimmung

² Für alle anderen Beitragsgesuche beginnt der grundsätzliche Anspruch innerhalb der Bestimmungen dieses Reglements mit Beginn des Schuljahres 2018/19, Standort Spreitenbach.

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident
Valentin Schmid

Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller



Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017 genehmigt worden.



ANHANG

Bemessungsgrundlagen für die Beiträge

Massgebendes Einkommen

Rechtskräftiges Steuerbares Einkommen unter Berücksichtigung von § 7 dieses Reglements		Beitrag der Gemeinde Spreitenbach*	
von	bis	ganzer Tag ohne Mittagessen	halber Tag
	CHF 40'000	CHF 55.00	CHF 27.50
CHF 40'001	CHF 50'000	CHF 44.00	CHF 22.00
CHF 50'001	CHF 60'000	CHF 33.00	CHF 16.50
CHF 60'001	CHF 70'000	CHF 22.00	CHF 11.00
CHF 70'001	CHF 80'000	CHF 15.00	CHF 7.50
Ab CHF 80'001		CHF 0.00	CHF 0.00

Massgebendes Vermögen

Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Spreitenbach.

Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2017